



Schriftführer: Stephan Weßling	Kleverstr.62 47559 Kranenburg
Vorsitzender: Thiemo Kreusch	Klever Str. 62 47559 Kranenburg
Datum:	

Treckerfreunde Kranenburg e.V. · Zeppelinweg 2 · 47559 Kranenburg

Liebes neues Mitglied,

du hast dich entschieden Mitglied der Treckerfreunde Kranenburg e.V. zu werden. Für den geringen Jahresbeitrag von 12€ versuchen wir den Mitgliedern viel zu bieten. Von gemeinsamen Ausfahrten über unseren Treckerstammtisch bis zum Sommerfest verteilen sich vielfältige Aktivitäten.

Einen einmaligen Beitrag in Höhe von 40€ werden Dir bei der ersten Beitragszahlung von deinem Konto für das Vereinspoloshirt und einen Treckerwimpel zusätzlich eingezogen.

Die Treckerfreunde Kranenburg e.V. haben aber auch eine Bitte an dich:

Bei der Gründung des Vereins haben wir beschlossen, dass die Vereinszugehörigkeit durch eine gemeinsame Jacke repräsentiert werden soll. Die Jacke ist bei der Fa. Martin Reuschenbach - Handels und Fertigungs GmbH & Co. KG -, Siemenstrasse 13, 47533 Kleve zu erwerben. Den Aufnäher kannst du ebenso wie eine Fahne oder Aufkleber im Vereinslokal erwerben.

Wir besuchen und genießen im Laufe des Jahres viele Treckertreffen. Alle zwei Jahre, am 2. Oktoberwochenende, sind wir Veranstalter und Gastgeber eines Oldtimer-Treckertreffens. Hier erwarten wir, dass sich **alle Mitglieder engagieren und an der Durchführung der Veranstaltung beteiligen**.

Beitragszahlungen in bar oder per Überweisung sind für die Mitglieder, insbesondere aber für unsere Kassenführerin, die aufwendigsten und arbeitsintensivsten Zahlungsformen.

Wir bitten dich deshalb die Beitragszahlung per Einzugsermächtigung in Erwägung zu ziehen. Hierbei ermächtigen die Mitglieder den Verein, die Mitgliedsbeiträge von einem bestimmten Bankkonto per Lastschrift einzuziehen.

Treckerfreunde Kranenburg e.V.

Thiemo Kreusch
Vorsitzender

Stephan Weßling
Schriftführer

Karin Rothof
Kassenführerin

Treckerfreunde Kranenburg e.V.
Amtsgericht Kleve VR 1347
Sparkasse Kleve - BLZ 32450000 - Nr. 30007710
IBAN: DE69324500000030007710
BIC: WELADED1KLE

Kleverstr.62 47559 Kranenburg
Info@Treckerfreunde-Kranenburg

www.Treckerfreunde-Kranenburg.de



Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit stelle ich den Antrag auf Mitgliedschaft bei den Treckerfreunden Kranenburg e.V.

Name

Vorname

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

Traktor (Marke, Typ, Baujahr, PS)

Telefon (Festnetz)

Telefon (Mobil)

Geburtstag

eMail Adresse

Mit der Aufnahme in den Verein erkenne ich die Satzung, die Vereinsordnungen und die jeweils gültigen Beitragssätze an.

Unterschrift

Datum



000000000010A580608130

SEPA-Lastschriftmandat

SEPA Direct Debit Mandate

Name des Zahlungsempfängers / Creditor name:

Treckerfreunde Kranenburg e.V.

Anschrift des Zahlungsempfängers / Creditor address
Straße und Hausnummer / Street name and number:

Kleverstr. 62

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

47559 Kranenburg

Land / Country:

Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer / Creditor identifier:

DE89ZZZ00000527114

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen) / Mandate reference (to be completed by the creditor):

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger **Treckerfreunde Kranenburg e.V.**, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger **Treckerfreunde Kranenburg e.V.** auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate form, you authorise (A) the creditor **Treckerfreunde Kranenburg e.V.** to send instructions to your bank to debit your account and (B) your bank to debit your account in accordance with the instructions from the creditor **Treckerfreunde Kranenburg e.V.**.

As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.

Zahlungsart / Type of payment:
 Wiederkehrende Zahlung / Recurrent payment
 Einmalige Zahlung / One-off payment
Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor name:
Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor address*

* Angabe freigestellt / Optional information

Straße und Hausnummer / Street name and number:
Postleitzahl und Ort / Postal code and city:
Land / Country:
IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 35 Stellen) / IBAN of the debtor (max. 35 characters):
BIC (8 oder 11 Stellen) / BIC (8 or 11 characters):

Hinweis: Die Angabe des BIC kann entfallen, wenn die IBAN des Zahlungspflichtigen mit DE beginnt.
 Note: If the creditor's IBAN is beginning with DE, the use of the BIC could be omitted.

Ort / Location:

Kleve

Datum (TT/MM/JJJJ) / Date (DD/MM/YYYY):
Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Signature(s) of the debtor:

Treckerfreunde Kranenburg e.V.



Die Treckerfreunde Kranenburg wurden 2008 gegründet und haben inzwischen über 60 Mitglieder.



Die Vereinssatzung bestimmt als Vereinszweck: „Die Pflege und den Erhalt historischer Landmaschinen und Traktoren als Zeugen der technischen Kultur in der Landwirtschaft sowie die Förderung und der Erhalt des niederrheinischen ländlichen Brauchtums.“

- Wir sammeln, restaurieren und demonstrieren Traktoren und landwirtschaftliche Geräte.
- Wir helfen uns untereinander bei der Restauration und Pflege unserer Maschinen.
- Wir stellen unsere Traktoren und Geräte regelmäßig aus.
- Wir unterhalten einen Dreschkasten aus den 1940er Jahren und führen ihn regelmäßig vor.



- Wir bieten unseren Mitgliedern die Möglichkeit unter fachkundiger Anleitung ihre landwirtschaftlichen Geräte auszuprobieren und zu benutzen.
- Wir treffen und zu gemeinsamen Ausfahrten und veranstalten alle zwei Jahre ein Oldtimer-Treckertreffen.
- An jedem 1. Dienstag im Monat bieten wir für Mitglieder und Interessierte einen Treckerstammtisch in der Gaststätte Hünnekes-Kreusch, Klever Straße 62, 47559 Kranenburg an.
 - **Gäste sind herzlich willkommen**

Weitere Informationen bieten wir auf unserer Internetseite www.treckerfreunde-kranenburg.de an.

Satzung des Vereins "Treckerfreunde Kranenburg e.V."

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Treckerfreunde Kranenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kranenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und der Erhalt historischer Landmaschinen und Traktoren als Zeugen der technischen Kultur in der Landwirtschaft sowie die Förderung und der Erhalt des niederrheinischen ländlichen Brauchtums.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. Beratung und Hilfestellung interessierter Besitzer von landwirtschaftlichen Geräten und Traktoren zur Unterhaltung und Restauration ihrer Maschinen.
 2. Aufbau und Unterhaltung einer Sammlung landwirtschaftlich Geräte.
 3. Präsentation und Vorführung historischer Landmaschinenteknik in der Öffentlichkeit, um damit technisches Interesse zu wecken und Erfinder- und Pioniergeist zu demonstrieren.
 4. Organisation und Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus diesen Mitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vermögen.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
8. Vor Änderungen der Vereinssatzung ist deren Relevanz im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit gesondert zu prüfen und ggf. mit dem zuständigen Finanzamt und sonstigen Behörden abzustimmen.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Persönlichkeiten, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand, die Ehrenmitgliedschaft mit der Ernennung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod bzw. bei juristischen Personen durch Insolvenz, Auflösung oder Erlöschen,
 - c) Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist erklärt werden

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und nach Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind. Es kann außerdem bei groben Verstößen gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mit Gründen bekannt gemacht. Eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds an die nächste Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses zulässig, sie hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist neben den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Angelegenheiten ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands

- c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Ehrenmitgliedern ist die Teilnahme freigestellt. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt. Er setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenführer und bis zu 3 stimmberechtigten Beisitzern. Der Schriftführer ist stellvertretender Vorsitzender.
2. Dem Vorstand obliegen
 - a) die Führung des Vereins Treckerfreunde Kranenburg.
 - b) die Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
 - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - f) die Entscheidung über Eingaben von Mitgliedern
3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Vorstandsmitglieder sind nicht allein vertretungsberechtigt. Vertretungsberechtigt ist jeweils nur der Vorsitzende oder der Schriftführer gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
4. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Vorschläge auf Satzungsänderung gem. § 9 Abs. 2 f müssen $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder beschließen. Sie sind der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

6. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ein beratender Ausschuss gebildet werden. In diesem Ausschuss sollten die Interessen ausgewogen sein.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer dauerhaft aus, so wird ein Vertreter durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 11

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben darüber hinaus im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum Ende des ersten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Anwesenheit von mindestens 40 % aller ordentlichen Mitglieder erforderlich und eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins müssen ebenfalls mindestens 40% aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein, und es ist eine Stimmenmehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 15

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 13 Punkt 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 16

Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, im Verhinderungsfall Schriftführer,
3. zusammen mit Kassenwart vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein für Heimatschutz e.V. Kranenburg zu, der es zum Aufbau und zur Unterhaltung der Ausstellung Landwirtschaft in der Stadtscheune zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.